

# Öffentliche Bekanntmachung

Müllabfuhr-Zweckverband von Gemeinden des Landkreises Konstanz

- Sitz Rielasingen-Worblingen –

## SATZUNG

zur 3. Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern  
von  
Abfällen unter Berücksichtigung  
des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung

### Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –

des Müllabfuhr-Zweckverbandes  
von Gemeinden des Landkreises Konstanz  
im Verbandsgebiet

in der Fassung vom 07.11.2001  
mit Änderungssatzungen vom 16.12.2004,  
12.12.2005, 02.12.2008,  
zuletzt geändert am 02.12.2021

Aufgrund von

- § 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG)
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat die **Verbandsversammlung am 17. Dezember 2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:**

## § 1

Die Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – des Müllabfuhr-Zweckverbandes von Gemeinden des Landkreises Konstanz im Verbandsgebiet in der Fassung vom 07. November 2001 wird im § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 geändert:

## § 23 Abs. 2

Die Grundgebühr richtet sich nach Anzahl und Wohneinheiten der Gebäude, die sich auf einem Grundstück befinden. Sie beträgt jährlich bei

1 Wohnung	92,56 Euro
2 Wohnungen	166,62 Euro
3 Wohnungen	237,43 Euro
4 Wohnungen	307,07 Euro
5 Wohnungen	372,33 Euro
6 Wohnungen	433,39 Euro
7 Wohnungen	490,45 Euro
8 Wohnungen	543,70 Euro
9 Wohnungen	593,31 Euro
10 Wohnungen	639,46 Euro
11 Wohnungen	682,31 Euro
12 Wohnungen	722,00 Euro
13 Wohnungen	758,71 Euro
14 Wohnungen	792,56 Euro
15 bis 19 Wohnungen	823,69 Euro
20 bis 24 Wohnungen	1.059,82 Euro
25 bis 29 Wohnungen	1.278,40 Euro
30 bis 34 Wohnungen	1.465,05 Euro
35 bis 39 Wohnungen	1.632,31 Euro
40 bis 44 Wohnungen	1.781,55 Euro
45 bis 49 Wohnungen	1.914,05 Euro
50 bis 54 Wohnungen	2.031,02 Euro
55 bis 59 Wohnungen	2.133,59 Euro
60 und mehr Wohnungen	2.222,81 Euro

## § 23 Abs. 3

Die mengenbezogene Gefäßgebühr wird nach der Größe des Abfallgefäßes bemessen.

Sie beträgt für Restmüll bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	26,75 Euro
120 Liter	53,51 Euro
240 Liter	107,01 Euro
1100 Liter	490,47 Euro

## § 23 Abs. 4

Die Gebühr für die Benutzung der vom Müllabfuhr-Zweckverband zugelassenen Restmüllsäcke beträgt je Sack mit 60 Litern Füllraum 4,50 Euro.

## § 23 Abs. 5

Sie beträgt für Biomüll bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	58,39 Euro
120 Liter	116,77 Euro
240 Liter	233,54 Euro

## § 23 Abs. 6

Für die Abfuhr saisonal anfallender Bio- und Restmüllabfälle nach § 13 Abs. 14 und 15 wird pro Banderole bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter Bio- und Restmüll	2,90 Euro
120 Liter Bio- und Restmüll	5,90 Euro
240 Liter Bio- und Restmüll	11,90 Euro
1100 Liter nur Restmüll	55,20 Euro

bemessen.

## § 23 Abs. 7

Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung, ist die Grundgebühr in den Gefäßpreis miteingerechnet.

Die Gebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung beträgt bei einem Gefäßvolumen von

60 Liter	33,86 Euro
120 Liter	67,72 Euro
240 Liter	135,43 Euro
1100 Liter	620,74 Euro

**§ 2****Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.**

Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – in der Fassung vom 07. November 2001, zuletzt geändert am 02. Dezember 2021, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Müllabfuhr-Zweckverband geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 17. Dezember 2025

gez. Baumert,  
Verbandsvorsitzender